

## LUBRA 2019

# REGLEMENT

### 1. Ziel und Zweck

- Der erreichte Zuchtstand der Luzerner Braunviehzucht soll Züchtern aus dem In- und Ausland und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden.
- Die Luzerner Braunviehzüchter erhalten ein Schaufenster um sich fortschrittlich und dynamisch zu präsentieren.
- Der Zusammenhalt unter den Luzerner Braunviehzüchtern soll gefördert und die junge Generation für die Braunviehzucht motiviert werden.
- Die LUBRA 2019 soll Imagewerbung für die Braunviehzucht und für die Landwirtschaft sein.

### 2. Ort und Datum

Die 11. Auflage der LUBRA findet am Freitag, 22. März 2019 in der Mooshof-Arena in Grosswangen statt.

### 3. Organisation

Die Ausstellung wird in Zusammenarbeit mit dem OK-Lucerne-Expo organisiert. Trägerorganisation der LUBRA ist Braunvieh Luzern. Die ausführenden Organe sind:

- Das Organisationskomitee
- Die Funktionäre

### 4. Ausstellungsprogramm

12.00 bis 15.00 Uhr	Auffuhr und Waschen der Kühe
17.30 bis 22.30 Uhr	- Rangierung Original Braunvieh-Kühe und Brown Swiss-Kühe in 1. Laktation - Schöneuterpreis Original Braunvieh-Kühe und Brown Swiss-Kühe in 1. Laktation - Genetikpreis Original Braunvieh-Kühe - Championwahlen Original Braunvieh-Kühe und Brown Swiss-Kühe in 1. Laktation  - Rangierung Brown Swiss-Kühe ab 2. Laktation - Genetikpreis Brown Swiss Kühe - Schöneuterpreis Brown Swiss-Kühe ab 2. Laktation - Championwahl Brown Swiss-Kühe ab 2. Laktation

### 5. Umfang

Es werden maximal 180 Braunviehtiere (inkl. Original Braunvieh-Kühe) ausgestellt:

- 1 Abteilung Brown Swiss-Kühe mit einer Lebensleistung von mind. 60'000 kg Milch oder mind. 8 Abkalbungen
- 3 Abteilungen Original Braunvieh
- Abteilungen Kühe in 1. Laktation Brown Swiss
- Abteilungen Kühe ab 2. Laktation Brown Swiss
- Alle Kühe müssen in Laktation sein
- Die Abteilungen werden nach dem Anmeldeschluss nach dem Geburtsdatum der Ausstellungstiere unterteilt

## 6. Auffuhrberechtigung

### 6.1 Allgemeines

- Es dürfen nur Braunviehtiere von Eigentümern mit Wohnsitz im Kanton Luzern ausgestellt werden. Der Aussteller muss Mitglied einer Luzerner Braunviehzuchtgenossenschaft oder eines -Vereins sein und zudem mit einer Betriebsnummer bei Braunvieh Schweiz registriert sein. Die Tiere müssen im Zeitpunkt der Anmeldung im Besitz des Ausstellers sein (Agate angemeldet).
- Es findet keine Vorschau statt. Bei zu vielen Anmeldungen kürzt das OK die Anzahl der angemeldeten Tiere bis auf die Anzahl maximal zulässiger Tiere ein. Gekürzt wird bei den Ausstellern mit den meisten Anmeldungen. Die betroffenen Aussteller werden spätestens bis am 2. März 2019 telefonisch kontaktiert.

### 6.2 Anforderungen Brown Swiss- und Original Braunvieh-Kühe

#### Brown Swiss-Kühe:

- **Kühe 1. Laktation:** - GZW 1000 oder falls vorhanden, eine amtl. Milchkontrolle mit mind. 25 kg Milch  
- Erstkalbealter maximal 36 Monate
- **Kühe 2. Laktation:** - GZW 1000 oder eine Laktation mit mind. 6'500 kg Milch und 3.2 % Eiweiss
- **Kühe 3. Laktation:** - GZW 1000 oder eine Laktation mit mind. 7'000 kg Milch und 3.2 % Eiweiss
- **Kühe ab 4. Laktation:** - GZW 1000 oder eine Laktation mit mind. 7'500 kg Milch und 3.2 % Eiweiss
- **Kühe mit einer LL von mind. 60'000 kg Milch (bei Anmeldeschluss) oder mind. 8 Abkalbungen (am Ausstellungstag)** müssen keine weiteren Anforderungen erfüllen

#### Original Braunvieh-Kühe:

- **Kühe 1. Laktation:** - GZW 1000 oder falls vorhanden, eine amtliche Milchkontrolle mit mind. 18 kg Milch
  - **Kühe 2. Laktation:** - GZW 1000 oder eine Laktation mit mind. 4'500 kg Milch und 3.2 % Eiweiss
  - **Kühe 3. Laktation:** - GZW 1000 oder eine Laktation mit mind. 5'000 kg Milch und 3.2 % Eiweiss
  - **Kühe ab 4. Laktation:** - GZW 1000 oder eine Laktation mit mind. 5'500 kg Milch und 3.2 % Eiweiss
- ➔ Die Kühe müssen beim Anmeldeschluss nicht abgekalbt haben. Dürfen aber am Ausstellungstag keinen Euterfluss mehr aufweisen.
- ➔ Alle anderen Bedingungen müssen beim Anmeldeschluss erfüllt sein.

### 6.3 Abtransport

Alle Tiere müssen bis 24.00 Uhr abtransportiert sein. Mit dem Abtransport darf erst nach Abschluss der Spezialwettbewerbe begonnen werden.

## 7. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das SchauNet. Nicht BrunaNet bzw. SchauNet-Benutzer müssen Ihre Tiere über die Webseite [www.lucerne-expo.ch](http://www.lucerne-expo.ch) anmelden (Rubrik LUBRA → Tieranmeldung).

### 7.1 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 15.- pro Tier.

### 7.2 Anmeldetermin

Anmeldeschluss ist am Donnerstag, 28. Februar 2019.

## 8. Rangierung

Die Rangierung erfolgt im Einmannsystem. Es gibt keine Rekursmöglichkeiten.

## **9. Spezialwettbewerbe**

### **9.1 Championat Brown Swiss-Kühe 1. Laktation**

Champion, Vize-Champion und Mention Honorable

### **9.2 Championat Brown Swiss-Kühe ab 2. Laktation**

Champion, Vize-Champion und Mention Honorable

### **9.3 Championat Original Braunvieh-Kühe**

Champion, Vize-Champion und Mention Honorable

### **9.4 Schöneuter Brown Swiss-Kühe**

- Rangierung der drei Kühe mit den schönsten Eutern in 1. Laktation .
- Rangierung der drei Kühe mit den schönsten Eutern ab 2. Laktation.

### **9.5 Schöneuter Original Braunvieh-Kühe**

Rangierung der drei Kühe mit den schönsten Eutern aller Abteilungen.

### **9.6 Genetikpreis Brown Swiss- und Original Braunvieh-Kühe**

- Ausgezeichnet wird die höchste Kuh nach GZW ab der 2. Laktation, die in der Abteilung einen Podestplatz (Rang 1-3) belegt hat.
- Bei mehreren Kühen mit gleichem GZW gewinnt diejenige mit der höheren Lebensleistung.

## **10. Auszeichnungen**

Alle Aussteller erhalten eine Plakette. Die drei erstrangierten Kühe und die bestrangierte selbstgezüchtete Kuh pro Abteilung erhalten einen Flots. Die Abteilungssiegerinnen kommen in den Genuss einer speziellen Auszeichnung. Ebenfalls werden bei den Spezialwettbewerben separate Auszeichnungen abgegeben.

## **11. Vorführung**

Die Vorführer und die Tiere präsentieren sich entsprechend der heutigen Zeit. Die Tiere können gestylt werden. Das Vorführen der Tiere ist Sache der Aussteller.

## **12. Aufstallung**

Die Brown Swiss-Tiere werden genossenschafts- bzw. vereinsweise und die Original Braunvieh-Tiere abteilungsweise aufgestellt.

### 13. Veterinär-sanitarische Bedienungen

Es gelten die Bestimmungen der Veterinärbehörde:

- Es dürfen nur gesunde Tiere, die aus anerkannt seuchenfreien Tierbestände stammen, aufgeführt werden (tierärztliche Kontrolle bei der Auffuhr). Kühe mit Verletzungen, Fluss oder Flechten werden zurückgewiesen.
- Alle ausgestellten Tiere müssen ein gültiges Begleitdokument mit Doppel mitführen. Auf dem Begleitdokument muss der Strichcode der TVD-Nr. des Betriebes und der Tiere vorhanden sein. Die Transportzeit ist zwingend anzugeben. Tiere ohne Begleitdokumente werden von der Auffuhr zurückgewiesen.
- Alle ausgestellten Tiere müssen mit beiden TVD-Ohrenmarken deutlich gekennzeichnet sein.
- Alle Tiere müssen aus einem BVD-freiem Betrieb stammen. Am Ausstellungstag ist der BVD-Status des Betriebes durch den Auszug aus Agate vorzuweisen (BVD Status nicht gesperrt).
- Die ausgestellten Kühe müssen am Ausstellungstag über Agate an die Ausstellung an- und abgemeldet werden. Die TVD-Nr. der Ausstellung lautet 2297880.
- Für die Rückkehr in den Herkunftsbetrieb kann, unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, das ursprüngliche Begleitdokument wieder verwendet werden. Ebenso bei einer Handänderung, falls es sich um Einzeltiere handelt oder falls die Gruppenzusammenstellung unverändert bleibt. Bei einer neuen Gruppenzusammenstellung auf der Schau muss die oder der Schauverantwortliche ein neues Begleitdokument ausstellen.
- Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse der Amtstierärztin und befolgen deren Anordnungen. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern.
- Die Eingangskontrolle der Ausstellung wird strikte durchgeführt und duldet keinerlei Ausnahmen. Regelwidrige Tiere werden zurückgewiesen.
- Der Hin- und Rücktransport der Tiere darf nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, erfolgen.
- Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen.
- Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind während des Tiertransportes und der Ausstellung in allen Teilen einzuhalten.

Weitere tierseuchenpolizeiliche Massnahmen werden den Ausstellungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

### 14. Ausstellungsreglement ASR

Die Besitzer und Betreuer der ausgestellten Tiere verpflichten sich, die aktuellen Bestimmungen des ASR-Ausstellungsreglements betreffend Bereitstellung und Auffuhr von Ausstellungstieren strikte einzuhalten. Eine Kontrollkommission wird das Einhalten der Bestimmungen überwachen.

### 15. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller.

### 16. Verschiedenes

Fälle, die in diesem Reglement nicht abschliessend geregelt sind, behandelt das OK und entscheidet endgültig. Mit der Tieranmeldung für die LUBRA 2019, anerkennt der Aussteller sämtliche Bedingungen dieses Reglements.

Escholzmatt, Januar 2019

Organisationskomitee LUBRA



Rolf Stocker  
Präsident LUBRA



Roland Disler  
Präsident Braunvieh Luzern